

**Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die
Jugendkunst- und Musikschule
der Stadt Würselen**

Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen**§ 1****Entgelt**

- (1) Für die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer bzw. die Teilnehmer, sofern diese das 18 Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen für Eltern und Kinder sind Entgelte sowohl für Eltern als auch für Kinder zu entrichten.
- (4) Die Entgelte sind für jedes Schuljahr zu zahlen. Ein Schuljahr beginnt immer am 01.08 und Endet am 31.07 des Folgejahres.

§ 2**Art und Höhe der Entgelte**

Die Kursentgelte richten sich nach der Dauer der Kurse, der Anzahl der Kursstunden und der Gruppenstärke.

- (1) Für Kunstkurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 erforderlich.

Dauer	Entgelte
45 Min	3,00 Euro wöchentlich
60 Min.	4,00 Euro wöchentlich
90 Min.	5,80 Euro wöchentlich
120 Min.	6,30 Euro wöchentlich

- (2) Bei den Musikkursen werden je nach Schuljahr 34 bis 40 Unterrichtseinheiten angeboten. Die genaue Anzahl der Unterrichtseinheiten wird bei der Anmeldung angegeben.

Entgelten für Personen welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Einzelunterricht:

Dauer	Entgelt
30 Min.	17,50 Euro wöchentlich
45 Min.	26,00 Euro wöchentlich
60 Min.	35,00 Euro wöchentlich

Entgelten für Personen welche das 21. Lebensjahr vollendet haben

Einzelunterricht:

Dauer	Entgelt
30 Min.	19,50 Euro wöchentlich
45 Min.	28,00 Euro wöchentlich
60 Min.	37,00 Euro wöchentlich

(3) Theaterkurse:

Die Berechnung der Theaterkurse berechnet sich nach Teilnehmerzahl und Kursangebot.

§ 3

Unterrichtsmaterialien und Leihinstrumente

(1) Unterrichtsmaterialien werden in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt.

Darüberhinausgehende Kosten werden auf die Teilnehmer umgelegt.

(2) Das Entleihen eines Musikinstrumentes wird mit einem Entgelt i.H.v. 7,00 Euro je Monat in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgeltermäßigung

(1) Inhaber der Familienkarte oder der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 15% auf alle Kursangebote.

(2) Besucht ein Teilnehmer mehr als einen Kurs, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20% erteilt.

(3) Ermäßigungen und Befreiungen können nur gewährt werden, wenn der erforderliche Nachweis bei der Anmeldung vorliegt. Es ist nur eine Form der Ermäßigung wirksam.

§ 5

Zahlungsweise

Die Zahlung der Teilnehmerentgelte ist nach dem SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung möglich und kann bei der Anmeldung ausgewählt werden. Es werden keine Barzahlungen entgegengenommen.

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

(1) Vorzeitiges Ausscheiden aus den Kursen entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgeltes je Schuljahr.

(2) Um ein vorzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Probestunde.

(3) Teilnehmerentgelte für nicht zustande gekommene Kurse werden nicht erhoben.

(4) Zuviel gezahlte Entgelte werden auf Antrag zurückerstattet.

(5) Die Anmeldung zu den gewählten Kursen verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht schriftlich bis zum 15.06. des jeweiligen Schuljahres gekündigt wird

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2023, in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verletzungsmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.12.2007

Werner Breuer

Bürgermeister

- § 2, § 4, § 5, § 6 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.07.2014 (Amtsblatt 10/2014)
- § 2, § 4, § 5, § 6, § 7 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.06.2022 (Amtsblatt 12/2022)
- § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 01.06.2023 (Amtsblatt 17/2023)